

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Calenberger Musikschule". Er ist in das Vereinsregister nach § 21 BGB eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg und der Gemeinde Wennigsen. Hierzu können gemäß einer Vereinbarung zwischen diesen Kommunen und der Calenberger Musikschule weitere Gebiete anderer Städte und Gemeinden kommen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mittels musikalischer Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) Innerhalb des Vereinsgebietes soll die Calenberger Musikschule ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach den Empfehlungen des VdM anbieten. Dazu gehören die aufgabenorientierten Kooperationen mit den örtlichen allgemeinbildenden Schulen und Kindertagestätten zu pflegen und mit den musiktreibenden Vereinen und Einrichtungen zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Musiklebens beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod bei natürlichen und Auflösung juristischer Personen.

- (3) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann von natürlichen Personen nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden; von juristischen Personen jederzeit bei Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.
- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerfreien Betrags nach § 3 Nr. 26 EstG in der jeweils gültigen Fassung kann auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorschriften des § 10 zu beachten.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Leitung der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
- (10) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.
- (11) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenz-versammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (12) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts und die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (13) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (14) Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (15) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - b. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren.
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Beschluss über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen
 - i. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (16) Die Gemeindevertreter erhalten Rederecht.

§ 8 Vorstand

- (1a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (1b) Jede Vertragspartnerkommune entsendet ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (1c) Die in § 8 Abs. 1b genannten Personen gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die Wahlperiode der nach § 7 gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl von nachfolgenden Vorstandsmitgliedern im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Wahlamt zurück, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Wahlperiode des Vorstandes.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt insbesondere den Wirtschaftsplan, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste und schließt, ändert oder kündigt Arbeitsverträge.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Leiterin oder der Leiter der Musikschule verlangen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- (5) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Vorstandssitzung als virtuelle Sitzung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Mehrheitsbeschlüsse können im Umlaufverfahren per Email oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Leitung der Musikschule

Der Leiter oder die Leiterin der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Ihm/ihr obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der geleisteten Förderung in den vergangenen fünf Haushaltsjahren an die Gemeinden gemäß § 1 Abs. (4), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Das Kalenderjahr, in dem der Beschluss über die Auflösung gefasst wird, zählt dabei nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, am **12.05.2023**, in Kraft.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.